

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 116/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Mai 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 25. März 1966 durch

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t ,

Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter R e i m e r ,

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Berlin vom 7. Februar 1963 mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 7. Februar 1963, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt ua Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger ist nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1. Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Die Revision macht ua geltend, das LSG habe den Kläger als Elektroschweißer für berufsunfähig erklärt, weil der Arzt der Heilstätte Schwabthal, der Sachverständige Dr. B., und der Arzt des Arbeitsamts ihm wegen seiner Gesundheitsstörungen eine derartige Arbeit glaubten, nicht mehr zumuten zu können. Das LSG habe sich aber nicht auf das Gutachten des Arbeitsamtsarztes stützen können. Dieses Gutachten vom 22. Dezember 1958 sei erstellt worden, um festzustellen, ob der Kläger damals berechtigt gewesen sei, seinen Arbeitsplatz aufzugeben. Damals habe eine aktive behandlungsbedürftige Lungen-Tuberkulose (Tbc) bestanden. Aus diesem Grund sei der Kläger für die Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

keit eines Schweißers als nicht geeignet beurteilt worden. Dies sei jetzt aber nur noch von untergeordneter Bedeutung. Der medizinische Sachverständige Dr. B. habe sich der arbeitsamtsärztlichen Feststellung kritiklos angeschlossen und sich seiner Beurteilung zugrunde gelegt, was nicht angängig gewesen sei, da sich die Feststellung des Arbeitsamtsarztes auf eine Zeit bezogen habe, in der die Lungen-Übc des Klägers noch aktiv und behandlungsbedürftig gewesen sei und da Dr. B. irrig die Tätigkeit eines Elektroschweißers für körperlich anstrengend gehalten habe. Auch der Kurarzt der Heilstätte Schwabthal sei offenbar von der falschen Voraussetzung ausgegangen, daß die Tätigkeit des Elektroschweißers für den Kläger zu schwer sei. Schon allein aus dieser Äußerung müsse geschlossen werden, daß dieser Arzt keine genügenden Arbeitsplatzkenntnisse habe. Unter diesen Umständen habe sich das LSG veranlaßt sehen müssen, einen Sachverständigen darüber zu hören, welche Einsatzmöglichkeiten für einen Elektroschweißer überhaupt bestehen und welche Anforderungen an diesen Beruf gestellt werden. Zumindest habe es einer Anfrage bei der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt, Berlin-Friedenau, Benningstraße 25, bedurft. Sicher hätte schon eine solche Auskunft eine Klärung herbeiführen können. Der Umstand, daß ein aus der Metallindustrie stammender Beisitzer zur Klärung beitragende Darstellungen gegeben habe, habe das LSG nicht berechtigt, von der Anhörung eines solchen Sachverständigen abzusehen.

Diese Rüge der Revision, das LSG habe gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen, greift durch. Das LSG hat sich zur Stütze seiner Entscheidung, der Kläger sei als Elektroschweißer berufsunfähig, zum einen auf Auffassungen des Arztes der Heilstätte, des Sachverständigen Dr. B. und vor allem des Arztes des Arbeitsamtes berufen, von dem es feststellt, er besitze "am ehesten Kenntnisse über körperliche Anforderungen verschiedener Arbeitsleistungen aus seiner beruflichen Tätigkeit" (S. 11 des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Urteils). Das LSG hat seine Entscheidung zum anderen auf die Darstellungen eines aus der Metallindustrie stammenden Beisitzers gegründet. Dieser soll aus seiner praktischen Berufskennntnis berichtet haben, daß gerade das Elektroschweißen eine Reizwirkung auf die Atmungsorgane ausübe und für gesundheitsgefährdend gehalten werde (S. 11 des Urteils).

Es kann offen bleiben, ob die Angriffe der Revision gegen den Beweiswert der von ihr genannten drei ärztlichen Berichte und Gutachten berechtigt sind. Auf jeden Fall hätte sich das LSG von seinem Standpunkt aus, der Kläger sei als Elektroschweißer zu beurteilen, im Hinblick auf die Angaben seines Laienbeisitzers - obgleich er nicht namentlich benannt ist, ist wohl offensichtlich der Landessozialrichter Heinz L. gemeint, da dieser im Urteilseingang als "Dreher" bezeichnet ist - gedrängt fühlen müssen, zumindest einen berufskundlichen Sachverständigen, wenn nicht gar gleichzeitig neben dem berufskundlichen Sachverständigen einen medizinischen Sachverständigen über die Anforderungen im Beruf eines Elektroschweißers zu hören. Zwar kann das Tatsachengericht davon absehen, Beweise zu erheben, wenn es insgesamt oder auch eines seiner Mitglieder über die notwendige für den Fall entscheidende Sachkunde verfügt (§ 291 der Zivilprozeßordnung -ZPO- i.V.m. § 202 SGG). Das gilt auch, wenn ein Laienrichter dem Gericht seine Sachkenntnis mitteilt. Hier waren die besonderen Anforderungen der Tätigkeit eines Elektroschweißers zu beurteilen. Die Angaben des Landessozialrichters, gerade das Elektroschweißen übe auf die Atmungsorgane eine Reizwirkung aus und werde für gesundheitsgefährdend gehalten, weshalb Elektroschweißern in der Industrie Trinkmilch zur Verfügung gestellt werde (Seite 11 des Urteils), werden vom LSG hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit lediglich mit der "praktischen Berufskennntnis" dieses Laienrichters begründet. Dies ist aber nicht ausreichend. Das LSG hätte darlegen müssen, inwiefern der Landessozialrichter zuverlässige Kenntnisse über die Anforderungen des Elektroschweißer-Berufes besaß, um dem Tatsachengericht die eine Beweiserhebung erübrigende notwendige Sachkunde zu vermitteln.

Die Revision rügt ua als weiteren Verstoß des LSG gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) folgendes: Das LSG habe zu



- 5 -

Unrecht unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger 1961/62 zu verschiedenen Zeiten als Hilfsschlosser, Maschinenbohrer und Werkstattshelfer beschäftigt gewesen sei. Es habe einen Sachverständigen hören müssen, um zu klären, ob und inwieweit sich die Arbeitsverdienste in den Lohngruppen der Hilfsschlosser, Maschinenbohrer und Werkstattshelfer gegenüber dem Verdienst eines Elektroschweißers unterscheiden. Dann hätte sich möglicherweise ergeben, daß eine Verweisung des Klägers auf die genannten Tätigkeiten nicht mit einem sozialen Abstieg und finanziellen Nachteilen verbunden sei, so daß der Kläger zumutbar auf die genannten Tätigkeiten habe verwiesen werden dürfen.

Auch die Rüge der Revision, das LSG habe gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) dadurch verstoßen, daß es keinen Sachverständigen über die Lohnverhältnisse in den von der Revision genannten verschiedenen Berufen gehört habe, greift durch.

Bei seiner Anhörung vor dem LSG im Termin vom 7. Februar 1963 über seine Tätigkeiten in den Jahren 1961/62 hat der Kläger ua folgendes angegeben: "Die Angaben in dem überreichten Vermerk der Beklagten vom 1. Februar 1963 über meine Beschäftigungen in den Jahren 1961 und 1962 sind richtig. Bei der Fa. Walter P. erhielt ich als Hilfsschlosser einen Lohn von 2,07 bis 2,40 DM. Bei der Fa. R. war ich als Maschinenarbeiter tätig mit einem Stundenlohn von 2,20 bis 2,40 DM, bei der Fa. B. als Werkstattshelfer mit einem Lohn von 2,60 bis 2,70 DM".

Das LSG hat diese Angaben des Klägers unerörtert gelassen. Es hat zwar, ohne mitzuteilen, woher ihm derartige Einzelheiten bekannt geworden sind, ausgeführt, der Kläger hätte, falls er die einem hochqualifizierten Facharbeiter gleichzustellende Arbeit des Spezial-Elektroschweißers noch habe ausführen können, Aussicht auf Beschäftigungen in der Industrie in der Lohngruppe 7 gehabt, während er als Hilfsarbeiter in der Metallindustrie nur die Möglichkeit habe,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

in den Lohngruppen 2, 3 oder höchstens 4 eingesetzt zu werden, was nicht nur einen finanziellen Verlust bedeute, sondern gleichzeitig die soziale Einstufung des Klägers im Metallgewerbe zeige. Diese Feststellungen des LSG sind aber angesichts der konkreten Angaben des Klägers unzureichend. Das LSG hätte sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, mit Hilfe eines über die Lohnverhältnisse in den genannten verschiedenen Berufen hinreichend unterrichteten Sachverständigen oder zumindest mit Hilfe von schriftlichen Lohnauskünften Lohnvergleiche anzustellen.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern an wesentlichen Mängeln leidet, daß das LSG der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend nachgekommen ist, kann es offen bleiben, ob weitere Verfahrensverstöße, wie sie die Revision gerügt hat, vorliegen.

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird die fehlenden Feststellungen zu treffen haben. Das LSG wird gegebenenfalls auch prüfen müssen, ob die versicherte Tätigkeit des Klägers, falls sie als Anlernstätigkeit zu beurteilen sein sollte, die Verweisung des Klägers auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, soweit es nicht solche einfachster Art sind, rechtfertigt (vgl. BSG SozR RVO § 1246 Nr. 25, 32 und 35).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)